|  |  |
| --- | --- |
| Synoptische Darstellung **Gemeindeordnung Glarus Nord (ohne Parlament)**  Die in diesem Reglement erwähnten Personen- und Funktionsbezeichnungen  Beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter. |  |
| Geltendes Recht | **Neues Recht** |
| **I. Grundsätzliches** | **I. Grundsätzliches** |
| Art. 01 Zweck der Gemeindeordnung  1. Die Gemeindeordnung regelt die Organisation der Gemeinde Glarus Nord (nachfolgend: Gemeinde) soweit diese nicht durch das kantonale Recht zwingend festgelegt ist. 2. Sie enthält im Weiteren Vorschriften über die Anstalten und Werke der Gemeinde sowie über die Dienstverhältnisse | **Art. 01 Zweck**   1. Die Gemeindeordnung regelt die Organisation der Gemeinde Glarus Nord (nachfolgend: Gemeinde). 2. Sie enthält im Weiteren Vorschriften über die Aufgaben der Gemeinde, ihre Anstalten und Werke sowie über das Personal. |
| Art. 02 Verhältnis der Gemeindeordnung zum kantonalen RechtSoweit die Gemeindeordnung und die übrigen Gemeindeerlasse keine besonderen Vorschriften aufstellen, gelten die kantonalen Vorschriften über die Gemeinde­organisation, insbesondere diejenigen der Kantonsverfassung (KV), des Gemeinde­gesetzes (GG), des Gesetzes über den Finanzhaushalt für den Kanton Glarus und die Gemeinden (FHG) und das Gesetz über Schule und Bildung (BIG). | **Art. 02 Verhältnis zum kantonalen Recht**  Soweit die Gemeindeordnung und die übrigen Gemeindeerlasse keine besonderen Vorschriften aufstellen, gelten die kantonalen Vorschriften, insbesondere diejenigen der Kantonsverfassung, des Gemeindegesetzes, des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden und des Gesetzes über Schule und Bildung. |
| Art. 03 Organe Organe der Gemeinde sind:   1. die Stimmberechtigten; 2. das Gemeindeparlament; 3. der Gemeinderat; 4. die Schulkommission; 5. die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersön­lichkeit | **Art. 03 Organe**  Organe der Gemeinde sind:   1. die Stimmberechtigten; 2. der Gemeinderat; 3. die Geschäftsprüfungskommission (GPK); 4. die Schulkommission; 5. die Technischen Betriebe Glarus Nord (TBGN); 6. die Alters- und Pflegeheime Glarus Nord (APGN); 7. die Verwaltung, die Betriebe und weitere Anstalten der Gemeinde. |
| Art. 04 Aufgaben  * 1. Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben, die ihr durch Verfassung und Gesetz zuge­wiesen werden und solche, die sie im öffentlichen Interesse selber wahr­nimmt.   2. Die selbst gewählten Aufgaben und die Art der Aufgabenerfüllung richten sich nach den Zielsetzungen des Gemeinderates und den Beschlüssen der zuständigen Organe.   3. Aus den Zielen der Behörde können keine unmittelbaren Ansprüche auf Leistungen der Gemeinde abgeleitet werden.   4. Die Aufgaben sind regelmässig daraufhin zu überprüfen, ob sie notwendig und finanzierbar sind und ob sie wirksam und wirtschaftlich erfüllt werden.   5. Die Gemeinde trifft Vorkehrungen zum Erhalt und zur Förderung des kulturellen Lebens in den Dörfern | **Art. 04 Aufgaben**   * 1. Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben, die ihr durch Verfassung und Gesetz zuge­wiesen werden und solche, die sie im öffentlichen Interesse selber wahr­nimmt.   2. Die selbst gewählten Aufgaben und die Art der Aufgabenerfüllung richten sich nach den Zielsetzungen des Gemeinderates und den Beschlüssen der zuständigen Organe.   3. Aus den Zielen der Behörde können keine unmittelbaren Ansprüche auf Leistungen der Gemeinde abgeleitet werden.   4. Die Aufgaben sind regelmässig daraufhin zu überprüfen, ob sie notwendig und finanzierbar sind und ob sie wirksam und wirtschaftlich erfüllt werden.   5. Die Gemeinde trifft Vorkehrungen zum Erhalt und zur Förderung des kulturellen Lebens in den Dörfern und der Gemeinde. |
| Art. 05 ZusammenarbeitDie Gemeinde kann die Aufgaben gemeinsam mit anderen Gemeinwesen sowie mit Privaten erfüllen oder sie ihnen übertragen. Sie fördert diese Zusammenarbeit aktiv, wenn die Aufgaben so wirksamer und kostengünstiger erfüllt werden können. | **Art. 05 Zusammenarbeit mit Dritten**  Die Gemeinde kann die Aufgaben gemeinsam mit anderen Gemeinwesen sowie mit Privaten erfüllen oder sie ihnen übertragen. Sie fördert diese Zusammenarbeit aktiv, wenn die Aufgaben dadurch wirksamer und kostengünstiger erfüllt werden können. |
| Art. 06 Miteinbezug der BevölkerungBei Grundsatzfragen ist die Bevölkerung miteinzubeziehen. Bei Geschäften, die bestimmte Bevölke­rungskreise besonders betreffen, wird diesen die Möglichkeit zur Mitwirkung eingeräumt. | **Art. 06 Miteinbezug der Bevölkerung**  Bei Grundsatzfragen ist die Bevölkerung in geeigneter Weise miteinzubeziehen. Bei Geschäften, die bestimmte Bevölke­rungskreise besonders betreffen, wird diesen die Möglichkeit zur Mitwirkung eingeräumt. |
| Art. 07 InformationDie Bevölkerung wird aktiv, verständlich und zeitgerecht über die Tätig­keit der Behörden informiert, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen. Die gewählten Personen gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. e - g informieren die Behörden regelmässig. | **Art. 07 Information der Bevölkerung**  Die Bevölkerung wird aktiv, verständlich und zeitgerecht über die Tätig­keit der Behörden informiert, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen. |
| Art. 08 Amtliche BekanntmachungenAmtliche Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag bei den vom Gemeinderat bestimmten öffentlichen Anschlagstellen und im kantonalen Amtsblatt. | Art. 08 Amtliche Bekanntmachungen Amtliche Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im kantonalen Amtsblatt, Aufschaltung auf der Homepage der Gemeinde und zusätzlich nach Ermessen des Gemeinderates an den durch ihn bestimmten öffentlichen Anschlagstellen. |
| Art. 09 WappenDie Gemeinde führt das Wappen "in Gelb (Gold) ein blauer Wellenpfahl, beseitet von je vier blauen, sechsstrahligen Sternen" (Darstellung im Anhang). | Art. 09 Wappen Die Gemeinde führt das Wappen "in Gelb (Gold) ein blauer Wellenpfahl, beseitet von je vier blauen, sechsstrahligen Sternen" (Darstellung im Anhang). |
| **II. Stimmberechtigte**  **1. Abschnitt: Grundsätzliches** Neuer Abschnitt aufgrund neuer Systematik | **II. Stimmberechtigte**  **1. Abschnitt: Grundsätzliches** |
| Art. 10 Zuständigkeiten  1. Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde. 2. Sie beraten und beschliessen an der Gemeindeversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung beschlossen wird. 3. Sie beschliessen über Geschäfte, welche dem obligatorischen Referendum unterstehen und für die das fakultative Referendum zu Stande gekommen ist sowie über Grundsatzfragen, die ihnen vom Parlament vorgelegt werden. | **Art. 10 Stellung**   1. Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde. 2. Sie beraten und beschliessen an der Gemeindeversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist oder beschlossen wird. 3. Sie beschliessen über Geschäfte, für welche sie obligatorisch zuständig sind oder für die das fakultative Referendum zu Stande gekommen ist. |
| Art. 11 Versammlungsunterlagen 1. Den Stimmberechtigten sind für jede Sachvorlage die Anträge mit einem erläuternden Bericht bekanntzumachen. 2. Der Gemeinderat verfasst den Bericht. |  |
| 2. Abschnitt: Wahlen | 2. Abschnitt: Politische Rechte |
| Art. 12 Wahlen 1. Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:  a) die Mitglieder des Gemeindeparlaments;  b) den Gemeindepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;  2. Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung:  a) die Mitglieder der Schulkommission;  b) den Vermittler sowie seine Stellvertretung;  c) die Mitglieder des kommunalen Wahlbüros (Art. 7 Abs. 1 des kantonalen Abstimmungsgesetzes);  d) die Stimmenzähler für die Gemeinde-versammlung anlässlich der betreffenden Versammlung (Art. 56 Abs. 1 GG);  e) die Delegierten der Zweckverbände, ausgenommen Vertreter des Gemeinderates und der Schulkommission;  f) die Vertreter der Gemeinde in den Vorsteherschaften der Zweckverbände; g ) den Verwaltungsrat von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten. Ausnahmen werden in den jeweiligen Organisationsreglementen geregelt. | **Art. 11 Wahlbefugnisse**   * + 1. Die Stimmberechtigten wählen den Gemeindepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates an der Urne.     2. Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung:   a) den Präsidenten sowie die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;  b) die Mitglieder der Schulkommission (mit Ausnahme des Präsidenten der Schulkommission);  c) den Vermittler sowie seine Stellvertretung;  d) die Mitglieder des kommunalen Wahlbüros;  e) den Verwaltungsrat von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit, soweit die jeweiligen Organisations-reglemente keine Ausnahmen vorsehen. |
| 3. Abschnitt: Referendum und Antragsrecht |  |
| Art. 13 Obligatorisches Referendum Dem obligatorischen Referendum unterstehen:  a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;  b) Erlass und Änderung von Nutzungsplänen, Beschlüsse über Verkehrs- und Ent­wicklungsplanungen;  c) Budget und Steuerfuss;  d) Geschäfte, die für den gleichen Gegenstand neue einmalige Ausgaben oder Ein­nahmenausfälle von mehr als 2'500'000 Franken verursachen;  e) Geschäfte, die für den gleichen Gegenstand neue, jährlich wiederkehrende Aus­gaben oder Einnahmenausfälle von mehr als 250'000 Franken verur­sachen;  f) Erwerb und Verkauf von Grundstücken sowie Erwerb und Erteilung von Baurechten im Werte von mehr als 2'500'000 Franken, sofern es sich nicht um Finanzanlagen oder zur Vorsorge handelt;  g) Beschlüsse über den freien Erwerb von Grundstücken als Finanzanlage oder zur Vorsorge (z.B. Baulandreserve) zu einem Preis von mehr als 500'000 Franken;  h) Beschlüsse über die Vereinigung oder Auflösung der Gemeinde und über Grenz­änderungen;  i) die Ermächtigung zur Einräumung oder zur Änderung von Konzessionen, wenn der Wert 500'000 Franken übersteigt;  j) die Genehmigung, Änderung oder Kündigung von Vereinbarungen mit andern Gemeinden oder Zweckverbänden (Art. 117ff. GG) oder mit privaten Personen und Organisationen über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe der Gemeinde;  k) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder Änderung des Gründungsvertrags und des Organisationsstatuts von Zweckverbänden;  l) Nachtragskredite welche die Kompetenz des Gemeindeparlamentes über­steigen;  m) Erlass und Änderung der Organisationsreglemente von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit;  n) andere Geschäfte, über die nach Gesetz die Stimmberechtigten beschliessen | **Art. 12 Rechtssetzungsbefugnisse**  Die Stimmberechtigten sind zuständig für:  a) den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung;  b) den Erlass und die Änderung der Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde;  c) den Erlass und die Änderung des kommunalen Richtplans;  d) den Erlass und die Änderung des Baureglements sowie des Zonenplans, wobei die Schlussabstimmung an der Urne zu erfolgen hat;  e) den Erlass und die Änderung von anderen allgemeinverbindlichen Vorschriften, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen;  f) den Erlass und die Änderung der Organisationsreglemente von selbst-ständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit;  g) die Genehmigung von Reglementen für weitere Verwaltungszweige, welche als Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit organisatorisch verselbstständigt werden;  h) die Genehmigung oder Änderung des Gründungsvertrags und des Organisationsstatuts von Zweckverbänden. |
|  | **Art. 13 Finanzbefugnisse**  1. Die Stimmberechtigten sind zuständig für:  a) die Festsetzung des Voranschlags (Budget) und des Steuerfusses der Gemeinde;  b) die Genehmigung der Jahresrechnung der Gemeinde, ihrer Betriebe und Anstalten;  c) die Genehmigung der Berichte der Geschäftsprüfungskommission;  d) Beschlüsse über Verpflichtungskredite, die den Betrag von 500‘000 Franken übersteigen;  e) Beschlüsse über Nachtrags- und Zusatzkredite, die den Betrag von 250‘000 Franken übersteigen;  f) Beschlüsse über:  1. alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben für den gleichen Zweck, die den Betrag von 500‘000 Franken übersteigen;  2. alle frei bestimmbaren wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck, die den jährlichen Betrag von 50‘000 Franken übersteigen;  g) die Veräusserung von Grundstücken, die Einräumung von Kaufrechten sowie die Erteilung von Baurechten zugunsten Dritter an gemeindeeigenen Grundstücken, wenn die Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten den Betrag von 500‘000 Franken übersteigen;  h) den Erwerb, die Einräumung oder die Veräusserung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert den Betrag von 500‘000 Franken übersteigt;  i) die Ermächtigung zur Einräumung oder zur Änderung von Konzessionen, wenn der Wert den Betrag von 500‘000 Franken übersteigt;  k) die Leistung von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen, soweit die Gemeinde nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist, wenn der Wert den Betrag von 500‘000 Franken übersteigt;  l) Beschlüsse über den freien Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge zu einem Preis, der den Betrag von 500‘000 Franken übersteigt;  m) die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen, deren finanzielle Tragweite den Betrag von 500‘000 Franken übersteigt;  n) den Abschluss von Leistungsvereinbarungen, wenn der Wert den Betrag von 500‘000 Franken bzw. bei wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von 50‘000 Franken übersteigt;  o) die Veräusserung von Mehrheitsbeteiligungen an privat-rechtlichen Unternehmen, wenn der Wert den Betrag von 500‘000 Franken übersteigt.  2. Die Stimmberechtigten nehmen zudem nach Massgabe des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes Kenntnis vom mehrjährigen Finanzplan.  3. Die Stimmberechtigten können ihre Befugnisse gemäss Ziff. 1 lit. f bis o durch Beschluss im Einzelfall dem Gemeinderat übertragen. |
|  | **Art. 14 Weitere Sachbefugnisse**  Die Stimmberechtigten sind zuständig für: a) Beschlüsse über die Vereinigung, Auflösung oder Aufteilung der Gemeinde und Grenzänderungen;b) Beschlüsse über die Mitgliedschaft in Zweckverbänden;c) die Genehmigung, Änderung oder Kündigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden oder Zweckverbänden oder mit privaten Personen und Organisationen über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe der Gemeinde;d) Beschlüsse über die Gründung und Auflösung von Betrieben und Anstalten;e) andere Geschäfte, über die nach Gesetz die Stimmberechtigten beschliessen. |
| Art. 14 Fakultatives Referendum Dem fakultativen Referendum unterstehen:  a) Recht setzende Reglemente;  b) Recht setzende Vereinbarungen;  c) Veräusserung von Mehrheitsbeteiligungen an privat-rechtlichen Unternehmen;  d) Personal- und Besoldungsverordnung (inkl. Festsetzung der Sitzungsgelder und Pauschalentschädigungen für die Präsidenten und Mitglieder der Kommissionen sowie die nebenamtlichen Funktionäre);  e) Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf andere Gemeinden oder Dritte;  f) die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen im Werte über 250'000 Franken; g) Geschäfte, die für den gleichen Gegenstand neue einmalige Ausgaben oder Einnahmenausfälle von mehr als 200'000 Franken verursachen. | Art. 15 Fakultatives Referendum 1. Dem fakultativen Referendum unterstehen die folgenden allgemeinverbindlichen Vorschriften:  a) die Schulordnung;  b) das Benutzungsreglement für die öffentlichen Infrastrukturen;  c) die Eigentümerstrategien der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, die Leistungsvereinbarung bzw. der Konzessionsvertrag mit diesen sowie die Entschädigungsreglemente für den Verwaltungsrat.  2. Dem fakultativen Referendum unterstehen die folgenden Finanzbefugnisse:  a) Beschlüsse über Verpflichtungskredite, die den Betrag von 250‘000 Franken übersteigen;  b) Beschlüsse über;  1. alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben für den gleichen Zweck, die den Betrag von 250‘000 Franken übersteigen;  2. alle frei bestimmbaren wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck, die den jährlichen Betrag von 25‘000 Franken übersteigen;  c) die Veräusserung von Grundstücken, die Einräumung von Kaufrechten sowie die Erteilung von Baurechten zugunsten Dritter an gemeindeeigenen Grundstücken, wenn die Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten den Betrag von 250‘000 Franken übersteigen;  e) den Erwerb, die Einräumung oder die Veräusserung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert den Betrag von 250‘000 Franken übersteigt;  f) die Ermächtigung zur Einräumung oder zur Änderung von Konzessionen, wenn der Wert den Betrag von 250‘000 Franken übersteigt;  g) die Leistung von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen, soweit die Gemeinde nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist, wenn der Wert den Betrag von 250‘000 Franken übersteigt;  h) Beschlüsse über den freien Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge zu einem Preis, der den Betrag von 250‘000 Franken übersteigt;  i) die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen, deren finanzielle Tragweite den Betrag von 250‘000 Franken übersteigt;  k) der Abschluss von Leistungsvereinbarungen, wenn der Wert den Betrag von 250‘000 Franken bzw. bei wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von 25‘000 Franken übersteigt;  l) die Veräusserung von Mehrheitsbeteiligungen an privat-rechtlichen Unternehmen, wenn der Wert den Betrag von 250‘000 Franken übersteigt. |
| Art. 15 Referendum  1. Mit einem Referendumsbegehren kann die Abstimmung durch die Stimm­berechtigten über ein Geschäft, das dem fakultativen Referendum untersteht, verlangt werden. 2. Das Referendumsbegehren kommt zu Stande, wenn mindestens 300 Stimm­berechtigte es unterschreiben. 3. Der Gemeinderat veröffentlicht die dem fakultativen Referendum unter­stehenden Beschlüsse im kantonalen Amtsblatt. 4. Das Referendumsbegehren mit den Unterschriften muss innert 14 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage der Gemeindekanzlei eingereicht werden. | **Art. 16 Referendumsbegehren**   1. Mit einem Referendumsbegehren können die Stimm­berechtigten die Abstimmung über ein Geschäft verlangen, das dem fakultativen Referendum untersteht. 2. Der Gemeinderat macht die dem fakultativen Referendum unter­stehenden Beschlüsse amtlich bekannt. 3. Das Referendumsbegehren mit den Unterschriften muss innert 14 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden. 4. Das Referendumsbegehren kommt zu Stande, wenn mindestens 300 Stimm­berechtigte es unterschreiben. |
| Art. 16 Antragsrecht  * + 1. Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, selbstständig oder gemeinsam mit andern Stimmberechtigten beim Gemeinderat Anträge über Gegenstände ein­zureichen, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Gemeinde­versammlung oder an der Urne fallen (Art. 35 GG).     2. Der Gemeinderat prüft innert längstens drei Monaten die rechtliche Zulässigkeit der Anträge (Art. 37 Abs. 1 GG).     3. Das Parlament beschliesst, ob es dem Begehren zustimmt, es ablehnt oder auf eine Stellungnahme verzichtet. Es kann einen Gegenvorschlag ausarbei­ten.     4. Stimmt das Parlament einer einfachen Anregung zu, fasst es innert einem Jahr einen entsprechenden Beschluss. Stimmt es einem ausgearbeiteten Entwurf zu, unterstellt es den Beschluss dem fakultativen oder obligatorischen Referendum.     5. Lehnt das Parlament ein Begehren ab, oder verzichtet es auf eine Stellung­nahme, unterbreitet der Gemeinderat das Begehren den Stimmberechtigten. | **Art. 17 Antragsrecht**   * + 1. Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, selbstständig oder gemeinsam mit andern Stimmberechtigten beim Gemeinderat Anträge über Gegenstände ein­zureichen, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Gemeinde­versammlung oder an der Urne fallen.     2. Der Gemeinderat prüft innert längstens drei Monaten die rechtliche Zulässigkeit der Anträge. |
|  | **Art. 18 Fragerecht**  Die Stimmberechtigten können dem Gemeinderat die Gemeinde betreffende Fragen von allgemeinem Interesse stellen. Die Beantwortung erfolgt sofort oder an der nächsten Gemeindeversammlung. |
| **4. Abschnitt: Durchführung der Gemeindeversammlung** | **3. Abschnitt: Durchführung der Gemeindeversammlung** |
| **Art. 17 Stimmrechtsausweis**  Der Gemeinderat kann eine Bescheinigung für das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten einführen (z.B. Stimmrechtscouvert, Stimmrechtskarte). | **Art. 19 Stimmrechtsausweis**  Jedem Stimmberechtigtem wird vor der Gemeindeversammlung ein Stimmrechtsausweis zugestellt, welcher als Bescheinigung für das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten gilt. Der Stimmrechtsausweis ist an die Gemeindeversammlung mitzubringen. |
|  | **Art. 20 Versammlungsunterlagen**   * + 1. Den Stimmberechtigten sind für jede Sachvorlage die Anträge mit einem erläuternden Bericht bekanntzumachen.     2. Der Gemeinderat verfasst den Bericht. |
| Art. 18 Vorgängige Einreichung von Anträgen  1. Bei folgenden Vorlagen an die Gemeindeversammlung sind Anträge auf Abänderung spätestens 30 Tage vor der Versammlung dem Gemeinderat be­gründet einzureichen (Art. 52 Abs. 1 GG): Erlass und Abänderung von Nutzungsplänen, Erlass und Abänderung von Überbauungs-, Struktur-, Ent­wicklungs- und Verkehrsplänen, sofern in allen diesen Fällen vorgängig ein öffentliches Auflageverfahren stattgefunden hat. 2. In allen diesen Fällen sind Anträge an der Gemeindeversammlung selber nur noch zulässig, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem recht­zeitig vorgängig eingereichten Antrag stehen. | **Art. 21 Vorgängige Einreichung von Anträgen**  1. Beim Erlass und der Änderung des Zonenplans sind Abänderungsanträge spätestens vier Wochen vor der Versammlung dem Gemeinderat begründet einzureichen.  2. Der Gemeinderat kann bei weiteren komplexen Vorlagen beschliessen, dass Anträge auf Abänderung spätestens vier Wochen vor der Versammlung dem Gemeinderat begründet einzureichen sind.  3. Anträge an der Gemeindeversammlung sind nur noch zulässig, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem rechtzeitig vorgängig eingereichten Antrag stehen. |
| Art. 19 Verwendung technischer HilfsmittelFür das Protokollieren von Verhandlungen der Gemeindeversammlung können technische Hilfsmittel verwendet werden, soweit dies der Versammlung bekannt gegeben wird (Art. 55 GG). | Art. 22 Verwendung technischer Hilfsmittel Für das Protokollieren von Verhandlungen der Gemeindeversammlung können technische Hilfsmittel verwendet werden, soweit dies der Versammlung bekannt gegeben wird. |
| Art. 20 Stimmenzähler  1. Die Stimmenzähler werden jeweils zu Beginn der Versammlung auf Antrag des Vorsitzenden gewählt (Art. 56 Abs. 1 GG). 2. Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer hat das Recht, Wahl­vorschläge für die Stimmenzähler zu machen und, sofern er das 18. Altersjahr vollendet hat, als Stimmenzähler gewählt zu werden. | **Art. 23 Stimmenzähler**  Als Stimmenzähler amten die Mitglieder des kommunalen Wahlbüros. |
| Art. 21 FragerechtDie Stimmberechtigten können dem Gemeinderat die Gemeinde betreffende Fragen von allgemeinem Interesse stellen. Die Beantwortung erfolgt sofort oder an der nächsten Gemeindeversammlung. |  |
| **III. Gemeindeparlament**  Die Art. 22 bis 32 werden aufgrund der Parlamentsabschaffung ersatzlos gestrichen. | **III. Geschäftsprüfungskommission** |
|  | **Art. 24 Stellung**  Die Geschäftsprüfungskommission ist die oberste Aufsichtsbehörde. |
|  | **Art. 25 Zusammensetzung**  Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten und 6 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. |
|  | **Art. 26 Aufgaben**  1. Die Geschäftsprüfungskommission prüft zuhanden der Stimmberechtigten die Geschäftsführung der Gemeindebehörden, der Verwaltung, der Betriebe und Anstalten sowie der unselbstständigen Stiftungen, wobei sie die Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung kontrolliert.  2. Die Geschäftsprüfungskommission prüft zuhanden der Stimmberechtigten den Finanzhaushalt, wobei sie eine finanzpolitische Beurteilung vornimmt und dabei die Grundsätze der Haushaltführung gemäss Kantonsverfassung und des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden kontrolliert. Dabei prüft sie insbesondere die Anträge des Gemeinderates an die Stimmberechtigten zum Voranschlag (Budget) und zum Steuerfuss der Gemeinde sowie, gestützt auf die Berichte der externen Revisionsstellen, zu den Jahresrechnungen der Gemeinde und der Anstalten.  3. Die Geschäftsprüfungskommission nimmt zuhanden der Stimmberechtigten jährlich Stellung zum Stand der Umsetzung der Legislaturplanung. |
|  | **Art. 27 Arbeitsweise**   * + 1. Die Geschäftsprüfungskommission übt ihre Tätigkeit anhand der Berichte des Gemeinderates, des Verwaltungsrates der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, der externen Revisionsstellen sowie aufgrund eigener Kontrollen aus.     2. Mit der Prüfung der Jahresrechnungen der Gemeinde und der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten werden externe Revisionsstellen beauftragt, welche diese auf ihre finanztechnische und rechnerische Korrektheit sowie auf die vollständige, wahre und klare Buchführung kontrollieren. Deren Berichte bilden die Grundlage für die anschliessende finanzpolitische Beurteilung der Jahresrechnungen durch die Geschäftsprüfungskommission.     3. Die Geschäftsprüfungskommission erstattet ihre Berichte dem Gemeinderat, der diese den Stimmberechtigten bekannt gibt.     4. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Geschäftsprüfungskommission berechtigt:   a) den Gemeinderat, dessen Präsidenten oder eines bzw. mehrere seiner Mitglieder zur Erteilung von Auskünften an Sitzungen einzuladen und von ihm Berichte zu verlangen;  b) vom Gemeinderat Unterlagen zur Einsicht zu verlangen;  c) im Einverständnis mit dem Gemeinderat und bei den selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zusätzlich mit dem jeweiligen Verwaltungsrat Angestellte der Gemeinde oder der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zu befragen.  5. Stellt die Geschäftsprüfungskommission Mängel fest, erhält das betroffene Organ bzw. die betroffene Person Gelegenheit zur Stellungnahme. In Berücksichtigung derselben kann die Geschäftsprüfungskommission Empfehlungen abgeben. |
| **IV. Gemeinderat** | **IV. Gemeinderat**  **1. Abschnitt: Grundsätzliches** |
|  | **Art. 28 Stellung**  Der Gemeinderat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde der Gemeinde. |
| Art. 33 Bestand des Gemeinderates  1. Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern. 2. Er legt die Ressorts fest und teilt diese unter seinen Mitgliedern auf. 3. Er bestimmt aus seiner Mitte den Präsidenten der Schulkommission. | **Art. 29 Zusammensetzung**   * + 1. Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern.     2. Jenes Mitglied nimmt die Stellvertretung des Präsidenten wahr, das mit den meisten Stimmen gewählt wurde.     3. Der Gemeinderat legt die Ressorts fest und teilt diese unter seinen Mitgliedern auf, wobei er auch das jeweils stellvertretende Mitglied bestimmt. |
| Art. 34 Amtsführung der Ratsmitglieder  * + 1. Der Präsident ist im Haupt- oder Vollamt tätig (80-100 %).     2. Die Vorsteher der Ressorts sind im Nebenamt (20-40 %) tätig.     3. Mit einer haupt- oder vollamtlichen Beschäftigung unvereinbar sind Erwerbs­tätigkeiten, die zu einem Interessenskonflikt mit der Gemeinde führen     4. Zusätzliche Mandate des Präsidenten sind der GPK zur Genehmigung vorzule­gen. Bewilligte Mandate werden publiziert. | **Art. 30 Pensen und Nebenbeschäftigungen**   * + 1. Der Präsident ist im Haupt- oder Vollamt (80 – 100%) tätig.     2. Die Leiter der Ressorts sind im Nebenamt (20 – 40%) tätig.     3. Mit der haupt- oder vollamtlichen Beschäftigung unvereinbar sind Erwerbstätigkeiten, die zu einem Interessenkonflikt mit der Gemeinde führen.     4. Zusätzliche Mandate des Präsidenten sind der Geschäftsprüfungskommission zur Genehmigung vorzulegen. Bewilligte Mandate werden publiziert. |
|  | **Art. 31 Kompetenzübertragungen**  1. Der Gemeinderat ist befugt, seine Entscheidungsbefugnisse sowie seine Befugnisse zur Leitung und Aufsicht über die Verwaltung in den einzelnen Aufgabenbereichen allgemein oder im einzelnen Fall an Ausschüsse, Kommissionen und Verwaltungseinheiten zu übertragen.  2. Es bestehen folgende ständige gemeinderätliche Kommissionen:  a) Einbürgerungskommission;  b) Kommission Bau und Umwelt |
|  | **Art. 32 Dringliche Beschlüsse**   * + 1. In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen, ausnahmsweise einen Beschluss anstelle der Stimmberechtigten fassen.     2. Dieser Beschluss muss vom Gemeinderat mit der Begründung der Dringlichkeit umgehend amtlich bekannt gemacht werden.     3. Mindestens 100 Stimmberechtigte können innert 14 Tagen, nachdem der Beschluss bekannt gemacht wurde, verlangen, dass dieser als Antrag an die nächste Gemeindeversammlung oder die nächste Urnenabstimmung gelangt. |
|  | **2. Abschnitt: Aufgaben und Kompetenzen** |
| Art. 35 Kompetenzen des Gemeinderates  1. Der Gemeinderat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde der Gemeinde. Er besorgt die laufenden Geschäfte und stellt dem Parlament Anträge. 2. Dem Gemeinderat stehen sämtliche Befugnisse zu, welche nicht zwingend durch das kantonale Recht oder ausdrücklich durch die Gemeindeordnung den Stimmberechtigten, dem Parlament oder einer anderen Instanz zugewiesen sind. 3. Finanzkompetenzen   a) einmalige Ausgaben max. 200'000 Franken im Einzelfall;  b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben maximal 20'000 im Einzelfall;  c) Nachtragskredite bis 20'000 Franken sowie Nachtragskredite, die 10 % des ursprünglichen Budgetkreditbetrages, maximal aber 200'000 Franken nicht  übersteigen.  4. Insbesondere stehen dem Gemeinderat zu:   1. a) Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben und Funktionen der Zusammenarbeit  mit dem Kanton, anderen Gemeinden und Zweckverbänden sowie mit Privaten und mit privat-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften; 2. b) Wahl und Information der Delegierten, Vertreter und Vorsteherschaften, wo  ein Delegierter aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeinderates zu wählen ist (Art. 126 Abs. 4 GG); 3. c) Bestellung der gemeinderätlichen Kommissionen und Ausschüsse, von  Sachverständigen und Beratern sowie Erlass der erforderlichen Weisungen und Reglemente;   d) Anstellung und Einstufung des Personals im Rahmen der geltenden Personal- und Besoldungsverordnung mit Ausnahme der Lehrpersonen;  e) Aufsicht über die Behörden, Kommissionen, Ausschüsse und Funktionäre sowie über das Personal im Rahmen der Gemeindeordnung und der geltenden gesetzlichen Vorschriften;  f) Aufsicht über die der Gemeinde angehörenden Stiftungen (Art. 84 Abs. 1 ZGB).  g) Abschluss von Leistungsvereinbarungen.  5. Der Gemeinderat befindet über Einbürgerungen in Anwendung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes.  6. Dem Gemeinderat stehen ferner diejenigen Kompetenzen zu, welche ihm von den Stimmberechtigten durch die Gemeindeordnung oder im Einzelfall über­tragen worden sind. | **Art. 33 Allgemeine Kompetenzen**  1. Der Gemeinderat ist zuständig für den Verkehr und die Zusammenarbeit mit Dritten, insbesondere mit dem Kanton, anderen Gemeinden und Zweckverbänden sowie mit öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Körperschaften.  2. Der Gemeinderat ist befugt, in einzelnen Aufgabenbereichen Entscheidungs-befugnisse oder Befugnisse zur Leitung und Aufsicht über die Verwaltung einem Ausschuss oder einer ständigen Kommission zu übertragen. Er ist zuständig zur Bestellung der gemeinderätlichen Kommissionen und Ausschüsse, von Sachverständigen und Beratern sowie zum Erlass der dazu erforderlichen Weisungen und Reglemente.  3. Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission die fachkundige und aussenstehende Revisionsstelle der Gemeinde.  4. Der Gemeinderat wählt bzw. macht die Wahlvorschläge von Vertretern in die Vorsteherschaften der Zweckverbände gemäss deren Statuten. Er sorgt dafür, dass er von den Vertretern regelmässig informiert wird.  5. Der Gemeinderat stellt die leitenden Angestellten der ersten und zweiten Führungsebene der Gemeinde an.  6. Dem Gemeinderat stehen sämtliche Befugnisse zu, welche nicht zwingend durch das kantonale Recht oder ausdrücklich durch die Gemeindeordnung den Stimmberechtigten oder einer anderen Instanz zugewiesen sind. |
|  | **Art. 34 Rechtssetzungsbefugnisse**  1. Der Gemeinderat ist abschliessend zuständig für den Erlass und die Änderung der folgenden allgemeinverbindlichen Vorschriften:  a) die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen;  b) das Reglement über das Befahren von Waldstrassen;  c) das Beitragsreglement für Vereine;  d) das Kurtaxenreglement;  e) das Reglement über die Schülertransporte, das Elternbeitragsreglement sowie weitere Reglemente im Schulbereich auf Antrag der Schulkommission;  f) das Generelle Wasserversorgungsprojekt und den Generellen Entwässerungsplan;  g) die Gebührentarife für Verwaltungsaufgaben.  2. Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung der folgenden allgemeinverbindlichen Vorschriften unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums:  a) die Schulordnung auf Antrag der Schulkommission;  b) das Benutzungsreglement für die öffentlichen Infrastrukturen;  c) die Eigentümerstrategien der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, die Leistungsvereinbarung bzw. der Konzessionsvertrag mit diesen sowie die Entschädigungsreglemente für den Verwaltungsrat. |
|  | **Art. 35 Finanzbefugnisse**  1. Der Gemeinderat ist bis zum Betrag von 250‘000 Franken abschliessend zuständig, darüber hinaus bis zum Betrag von 500‘000 Franken unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums für:  a) Beschlüsse über Verpflichtungskredite;  b) Beschlüsse über alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben für den gleichen Zweck;  c) die Veräusserung von Grundstücken, die Einräumung von Kaufrechten sowie die Erteilung von Baurechten zugunsten Dritter an gemeindeeigenen Grundstücken, wobei sich der Wert gestützt auf die Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten bemisst;  d) den Erwerb, die Einräumung oder die Veräusserung von Dienstbarkeiten und Grundlasten;  e) die Ermächtigung zur Einräumung oder zur Änderung von Konzessionen;  f) die Leistung von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Ziff. 3;  g) Beschlüsse über den freien Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge;  h) die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen;  i) den Abschluss von Leistungsvereinbarungen;  k) die Veräusserung von Mehrheitsbeteiligungen an privat-rechtlichen Unternehmen.  2. Der Gemeinderat ist abschliessend zuständig für:  a) Beschlüsse über Nachtrags- und Zusatzkredite, die den Betrag von 250‘000 Franken nicht übersteigen;  b) Beschlüsse über alle frei bestimmbaren wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck, die den jährlichen Betrag von 25‘000 Franken nicht übersteigen. Darüber bis zum Betrag von 50‘000 Franken beschliesst der Gemeinderat unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums.  3. Über die Leistung von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen beschliesst der Gemeinderat unabhängig vom Wert abschliessend, soweit die Gemeinde zur Leistung gesetzlich verpflichtet ist. |
|  | **Art. 36 Weitere Sachbefugnisse**  1. Der Gemeinderat ist zuständig für:  a) die Festlegung der Entwicklungs- und Legislaturziele;  b) die Organisation der Gemeindeverwaltung;  c) den Erlass und die Änderung von Sondernutzungsplänen;  d) die Aufsicht über die Schulkommission, Kommissionen, Ausschüsse, Funktionäre, Werke und Anstalten der Gemeinde sowie das Personal und die der Gemeinde angehörenden Stiftungen, soweit diese nicht von der kantonalen Stiftungsaufsicht wahrgenommen wird.  e) die Genehmigung von Schulstandorten auf Antrag der Schulkommission;  f) die Festlegung der Standorte der Abstimmungs- und Wahllokale.  2. Dem Gemeinderat stehen ferner diejenigen Kompetenzen zu, welche ihm von den Stimmberechtigten im Einzelfall übertragen werden. |
|  | **3. Abschnitt: Gemeindepräsident** |
| Art. 36 Gemeindepräsident 1. Der Gemeindepräsident leitet den Gemeindebetrieb und die Verhandlungen des Gemeinderates und koordiniert die Geschäfte der Verwaltungsabteilungen.  2. Dem Gemeindepräsidenten oder seinem Stellvertreter steht eine Kompetenz für frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck zu, welche 5'000 Franken im Einzelfall nicht übersteigen. 3. Für Präsidialverfügungen gilt überdies die gesetzliche Regelung GG Art. 91. | **Art. 37 Präsidiale Aufgaben und Kompetenzen**  1. Der Gemeindepräsident vertritt die Gemeinde und ihre Behörden. Er leitet den Gemeinderat, führt und koordiniert die Geschäfte der Verwaltung.  2. Der Gemeindepräsident oder in dessen Verhinderungsfall sein Stellvertreter ist befugt, über frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck bis maximal 5‘000 Franken zu beschliessen. |
|  | 4. Abschnitt: Ressortleiter |
|  | **Art. 38 Aufgaben und Kompetenzen**  1. Jedes Mitglied des Gemeinderates steht einem Ressort vor.  2. Der Ressortleiter trägt die strategisch-politische Verantwortung und ist für die Lenkung und Entwicklung des entsprechenden Fachbereiches zuständig. Er trägt für deren Umsetzung die Verantwortung und kann dazu Aufträge erteilen.  3. Die Ressortleiter sind befugt über frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck bis maximal 3‘000 Franken zu beschliessen. |
| Art. 37 Kompetenzübertragungen durch den Gemeinderat Der Gemeinderat ist befugt, seine Entscheidungsbefugnisse sowie seine Befugnisse zur Leitung und Aufsicht über die Verwaltung in den einzelnen Aufgabenbereichen allgemein oder im einzelnen Fall an Ausschüsse, Kommissionen und Verwaltungs­einheiten zu übertragen. |  |
| Art. 38 Führung der Gemeinde 1. Der Gemeinderat sorgt für eine wirksame, wirtschaftliche, bürgernahe Leistungserbringung.  2. Er kann Leistungsvereinbarungen abschliessen. |  |
| **V. Schulwesen** |  |
| Art. 39 Aufgaben 1. Die Gemeinde führt die öffentliche Schule.  2. Die Gemeinde kann die Möglichkeit für die musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen bieten.  3. Die Schule kann mit Zustimmung des Gemeinderates freiwillige Aufgaben über­nehmen, welche mit ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag in ei­nem sachlichen Zusammenhang stehen. |  |
| Art. 40 Schulstandorte 1. Soweit es die kantonalen Vorschriften zulassen, werden über das gan­ze Siedlungsgebiet der Gemeinde Kindergärten und Volksschulklassen geführt.  2. Das Parlament bestimmt die Schulstandorte. |  |
| Art. 43 SchulordnungDas Parlament genehmigt auf Antrag der Schulkommission eine Schulordnung mit ergänzenden Bestimmun­gen zum Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der an der Schule Beteiligten. |  |
|  | **V. Schulkommission**  **1. Abschnitt: Grundsätzliches** |
| Art. 41 Schulkommission 1. Die Schulkommission steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und hat diesem auf Verlangen über die Geschäftsführung und die Erledigung der Geschäftslast Auskunft zu erteilen. Keine Auskünfte verlangen darf der Gemeinderat über den Inhalt von Verfügungen und Entscheiden. Der Gemeinderat sorgt dafür, dass er über die Tätigkeit der Schulkommission regelmässig orientiert wird.  2. Die Schulkommission besteht aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern: Sie müssen wählbare Einwohner der Gemeinde sein. | **Art. 39 Stellung**  1. Die Schulkommission ist für die strategischen Belange der Bildung zuständig.  2. Die Schulkommission steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und hat diesem auf Verlangen über die Geschäftsführung und die Erledigung der Geschäftslast Auskunft zu erteilen. |
|  | **Art. 40 Zusammensetzung**   * + 1. Die Schulkommission besteht aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern, wobei der Präsident vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt wird.     2. Bei Verhinderung des Präsidenten der Schulkommission nimmt das stellvertretende Mitglied des Gemeinderates in der Kommission Einsitz. |
|  | **2. Abschnitt: Allgemeine Zuständigkeit** |
| Art. 42 Zuständigkeit 1. Die Schulkommission ist zuständig für die strategische Führung und Aufsicht der Schulen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Gesetzgebung über das Schulwesen.  2. Die Schulkommission hat insbesondere folgende Befugnisse:  a) Anstellung der Schulleitungen, von Lehrpersonen und von weiteren im Schulbereich tätigen Fachkräften und Aushilfen;  b) Einstufung der unter Punkt a) aufgelisteten Personen im Rahmen der geltenden Personal- und Besoldungsverordnung;  c) Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;  d) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Budgets und der Klassenorganisation;  e) Regelung von Disziplinarmassnahmen gegenüber Erziehungsberechtigten;  f) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen;  g) Visitation der Lehrpersonen;  h) Wahl der Delegierten aus der Schulkommission in schulische Zweck­verbände;  i) Vorbereitung und Antragstellung an den Gemeinderat betreffend:   1. den Erlass und die Änderung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über das Schulwesen, 2. das Budget und die Rechnung über das Schulwesen, 3. Vereinbarungen mit anderen Gemeinwesen, 4. Neu- und Umbauten von Schulanlagen.   j) Verfügung über die im Budget der Laufenden Rechnung enthaltenen, das Schulwesen betreffende Kredite;  k) Wahrnehmung weiterer ihr vom Gemeinderat übertragenen Befugnisse;  l) Vorberatung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Ziele, der Schulordnung sowie von anderen, allgemein verbindlichen Regelungen im Schulbereich.  3. Für Geschäfte, die sie betreffen aber ihre Zuständigkeit übersteigen, stellt die Schulkommission dem Gemeinderat Antrag. | **Art. 41 Allgemeine Zuständigkeit**  1. Die Schulkommission ist zuständig für die strategische Führung und die Aufsicht über die öffentliche Schule.  2. Die Schulkommission hat folgende Befugnisse:  a) Erlass von Disziplinarmassnahmen nach Massgabe der Gesetzgebung über das Schulwesen;  b) Bewilligung von Schulbesuchen ausserhalb der Gemeinde;  c) Entscheide über die Aufnahme in die Schule der Gemeinde von sich nicht dauernd in der Gemeinde aufhaltenden Kindern;  d) Verhandlung und Festlegung der Entschädigung für Schulbesuche nach lit. b und c hiervor;  e) Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bei sozialen Massnahmen nach Massgabe der Gesetzgebung über das Schulwesen;  f) Anstellung der Lehrpersonen auf Antrag der Schulleitung;  g) Genehmigung des Stellenplanes für die Lehrpersonen im Rahmen des Budgets und der Klassenorganisation auf Antrag der Schulleitung;  h) Wahl der Delegierten aus der Schulkommission in schulische Zweckverbände;  i) Entscheide über die Standorte einzelner Klassen, Klassentypen und Klassenstufen;  k) Wahrnehmung weiterer ihr vom Gemeinderat übertragener Befugnisse.  3. Die Schulkommission ist Beschwerdeinstanz bei Verfügungen von untergeordneten Schulorganen.  4. Die Schulkommission stellt Antrag an den Gemeinderat betreffend:  a) Genehmigung der Strategie der Schule;  b) Raumbedürfnisse der Schule;  c) Erlass und Änderung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über das Schulwesen;  d) Vereinbarungen mit anderen Gemeinwesen im Schulbereich;  e) Übernahme freiwilliger Aufgaben, die mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule in einem sachlichen Zusammenhang stehen;  f) Geschäfte, die sie betreffen aber ihre Zuständigkeit übersteigen.  5. Die Schulkommission begleitet den Budgetprozess sowie den Anstellungsprozess von Rektorat und Schulleitung. |
| Art. 44 Finanzkompetenzen der Schulkommission 1. Die Schulkommission beschliesst über alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben für den gleichen Zweck bis maximal 20'000 Franken und über alle frei bestimmbaren wieder-kehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck bis maximal 4'000 Franken im Jahr.  2. Die Schulkommission unterbreitet Nachtrags-kredite zum Budget grundsätzlich dem Gemeinderat. Sie kann Ausgaben, für die das Budget keinen oder keinen ausreichenden Kredit enthält, selbständig beschliessen, sofern:  a) die Erfüllung der Aufgabe gestützt auf eine rechtliche Grundlage zwingend vorgeschrieben ist;  b) die Kreditüberschreitungen oder die im Budget nicht vorgesehenen Ausgaben den Gesamtbetrag von 50'000 Franken pro Jahr nicht übersteigen. |  |
| Art. 45 Präsidiale Kompetenzen 1. Dem Präsidenten steht eine Kompetenz für frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck zu, welche 3'000 Franken im Einzelfall nicht übersteigen.  2. Für Präsidialverfügungen gilt die gesetzliche Regelung von Art. 91 GG. | **Art. 42 Präsidiale Kompetenz**   1. Der Präsident ist befugt, über frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck bis maximal 3‘000 Franken zu beschliessen. 2. Für Präsidialverfügungen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes für die Vorsteherschaft sinngemäss. |
| Art. 46 Rechtspflege Die Schulkommission bildet die kommunale Schulbehörde im Sinne von Art. 114 Abs. 2 Gesetz über Schule und Bildung. |  |
| **VI. Anstalten** | **VI. Anstalten** |
| Art. 47 Anstalten 1. Die Gemeinde kann organisatorisch selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit führen. Einzelheiten sind in separaten Organisationsreglementen geregelt.  2. Das Parlament kann durch Reglement weitere Verwaltungszweige als Anstalten ohne Rechts­persönlichkeit organisatorisch verselbständigen.  3. Die Anstalten setzen Leistungsvereinbarungen um. | **Art. 43 Anstalten**   1. Die Gemeinde führt mit den Technischen Betrieben Glarus Nord (TBGN) und den Alters- und Pflegeheimen Glarus Nord (APGN) zwei selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Einzelheiten werden im jeweiligen Organisationsreglement geregelt. 2. Die Gemeinde kann weitere öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit führen. 3. Ebenso kann sie weitere Verwaltungszweige als Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit organisatorisch verselbstständigen. |
| **VII. Personal** | **VII. Personal** |
| Art. 48 Angestellte 1. Grundsätzlich gilt für alle Gemeindeangestellten das öffentlich-rechtliche Anstellungs-verhältnis. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem Gemeindegesetz, nach der Gemeindeordnung sowie nach den geltenden Personal-, Dienst- und Besoldungsvorschriften der Gemeinde (Art. 111 Abs. 2 GG).  2. In einem Erlass können die Stimmberechtigten vorsehen, dass Angestellte von ausgegliederten Verwaltungseinheiten privat-rechtlich angestellt werden. | **Art. 44 Angestellte**   1. Grundsätzlich gilt für alle Angestellten der Gemeinde das öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnis. 2. Bei den selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten wird die Art der Anstellung im jeweiligen Organisationsreglement geregelt. Die Anstellungsbedingungen der Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde sind massgeblich, soweit nicht branchenübliche Abweichungen gerechtfertigt sind. |
| Art. 49 Auflösung der AngestelltenverhältnisseDie Fristen für die Kündigung von Dienstverhältnissen sind in der Personalverordnung geregelt. |  |
| **VIII. Gemeindeverwaltung** |  |
| Art. 50 Verwaltungsabteilungen 1. Der Gemeinderat gliedert die Gemeindeverwaltung in Verwaltungsabteilungen.  2. Er wählt für jede Verwaltungsabteilung einen Leiter.  3. Die Gemeindeverwaltung setzt die Zielvorgaben des Gemeinderates um. 4. Der Gemeinderat kann Dritte mit der Umsetzung beauftragen. |  |
| **IX. Weitere Regelungen** |  |
| Art. 51 Entschädigung von BehördenmitgliedernDie Behördenmitglieder werden gemäss Personal- und Besoldungsverordnung entschädigt. |  |
|  | **VIII. Wahlbüro** |
| Art. 52 Wahlbüro 1. Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten, welcher von Gesetzes wegen den Vorsitz führt, und 30 Mitgliedern (Art. 7 Abs. 1, 2 kant. Abstimmungsgesetz). Das Protokoll wird vom Gemeindeschreiber geführt.  2. Dem Wahlbüro obliegt die Vorbereitung und Durchführung der von der Gemeinde vorzunehmenden Urnenwahlen und -abstimmungen.  3. Die Gemeinde bildet einen eigenen Wahlkreis und bestellt ein Wahlbüro.  4. Für das Gemeindeparlament werden 3 Wahlkreise gebildet. 5. In jedem Dorf steht mindestens ein Abstimmungs- und Wahllokal zur Verfügung. | **Art. 45 Wahlbüro**  Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten, welcher von Gesetzes wegen den Vorsitz führt, und mindestens 10 Mitgliedern. Das Protokoll wird vom Gemeindeschreiber geführt. |
| **X. Schluss- und Übergangsbestimmungen**  **1. Abschnitt: Gemeindeparlament** | **IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen** |
| Art. 53 Wahl des Gemeindeparlaments für die Amtsperiode 2010/2014 1. Die Stimmberechtigten der zusammengelegten Gemeinden wählen gemäss den vorstehenden Vorschriften (Art. 23 ff.) die Mitglieder des Gemeindeparlaments für die Amtsperiode 2010/2014 bis spätestens 30. Juni 2010.  2. Der Gemeinderat führt diese Wahl durch (Art. 150 GG). |  |
| Art. 54 Aufnahme der Parlamentsarbeit 1. Das Gemeindeparlament nimmt seine Arbeit spätestens per 15. August 2010 auf.  2. Bevor das Gemeindeparlament seine Aufgaben (Art. 22 ff.) wahrnimmt, unter-breitet der Gemeinderat die in die Zuständigkeit des Parlamentes oder Gemeindeversammlung fallenden Geschäfte direkt den Stimmberechtigten zum Entscheid. |  |
| **2. Abschnitt: Gemeinderat** |  |
| Art. 55 Gemeinderat für die Amtsperiode 2010/2014 1. Der für die Amtsdauer 2010/2014 gewählte Gemeinderat nimmt seine Arbeit für die Gemeinde per 1. Januar 2010 auf und ist gem. Personal- und Besoldungsverordnung zu entschädigen.  2. Das Parlament legt per 1. Januar 2012 erstmals die Pensen für den Gemeindepräsidenten und die Gemeinderatsmitglieder fest. |  |
| **3. Abschnitt: Andere Behörden** |  |
| Art. 56 Behördenmitglieder für die Amtsperiode 2010/2014 1. Die gemäss Art. 150 Abs. 1 GG gewählten Behördenmitglieder (Art. 30 Abs. 2 GG) treten grundsätzlich per 1. Juli 2010 ihre Ämter an.  2. Die Schulkommission (Art. 94 GG) ist bis spätestens 31. Dezember 2009 zu wählen. Sie konstituiert sich im 1. Quartal 2010 und trifft die nötigen Vorbereitungen für die Übernahme des Schulbetriebs in den alten Strukturen per 1. Juli 2010 und die Überführung desselben in die neue Struktur per 1. August 2011. Sie ist gem. Personal- und Besoldungsverordnung zu entschädigen. |  |
| **4. Abschnitt: Übrige Regelungen** |  |
| Art. 57 Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle ihr widersprechenden Vorschriften aufgehoben |  |
| Art. 58 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Der Gemeinderat kann einzelne Bestimmungen früher in Kraft setzen, soweit dies für die Umsetzung der Gemeindestrukturreform per 1. Januar 2011 erforderlich ist. | **Art. 46 Inkrafttreten**  Diese Gemeindeordnung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft. Sie ersetzt den bisherigen Erlass vom 22. Juni 2013. |
|  | **Art. 47 Übergang zum neuen Recht**  Sollte die Gemeindeordnung nicht per 01. Juli 2016 in Kraft gesetzt werden können, würde das Parlament bis zum Vorliegen einer rechtmässig verabschiedeten Gemeindeordnung nicht aufgehoben. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung würden nach altem Recht wie bisher weitergeführt, bis die neue Gemeindeordnung in Kraft gesetzt ist. |
|  | **Art. 48 Anpassung geltenden Rechts**   * + 1. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Gemeindeordnung gehen die bisher dem Gemeindeparlament zustehenden Kompetenzen an die Gemeindeversammlung, soweit keine andere Regelung vorliegt.   2. Reglemente und Verordnungen sowie die Leistungsvereinbarungen, Konzessionsverträge, Organisationsreglement etc. der öffentlich-rechtlichen Anstalten sind bis spätestens am 31. Dezember 2017 zu bereinigen. |
|  | **Art. 49 Aufhebung weiterer Erlasse**  Sobald die neue Gemeindeordnung rechtsgültig in Kraft gesetzt ist, wird die Parlamentsordnung ersatzlos aufgehoben. |

015-496